

# 1052 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 11. 10. 1989

## Regierungsvorlage

### Bundesgesetz vom xxxxx, mit dem das Rechnungshofgesetz 1948 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Rechnungshofgesetz 1948, BGBl. Nr. 144, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 541/1977, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 14 wird folgender § 14 a eingefügt:

#### „D. Einkommenserhebung

§ 14 a. (1) Der Rechnungshof hat bei Unternehmungen und Einrichtungen, die seiner Kontrolle unterliegen und für die eine Berichterstattungspflicht an den Nationalrat besteht, jedes zweite Jahr die durchschnittlichen Einkommen einschließlich aller Sozial- und Sachleistungen von Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates sowie aller Beschäftigten und ferner zusätzliche Leistungen für Pensionen, die ehemaligen Angehörigen dieses Personenkreises zukommen oder künftig vorangehenden Jahre, jedoch nach Jahreswerten getrennt, zu erheben. Für diese Erhebung gelten § 3 Abs. 2 Z 1 und § 4 Abs. 1 sinngemäß.

(2) In dem darüber dem Nationalrat zu erstattenden Bericht sind die durchschnittlichen Einkommen der genannten Personenkreise getrennt und die erbrachten zusätzlichen Leistungen für Pensionen in einer Summe für jede Unternehmung und für jede Einrichtung gesondert auszuweisen.“

2. § 15 Abs. 4 lautet:

„(4) Der Rechnungshof hat auf Beschluß des Landtages oder auf Verlangen der durch Landesverfassungsgesetz bestimmten Anzahl von Mitgliedern eines Landtages in seinen Wirkungsbereich (Abs. 1) fallende besondere Akte der Gebarungüberprüfung durchzuführen. Desgleichen hat der Rechnungshof

auf begründetes Ersuchen der Landesregierung in seinen Wirkungsbereich (Abs. 1) fallende besondere Akte der Gebarungüberprüfung durchzuführen und das Prüfungsergebnis der Landesregierung mitzuteilen.“

3. § 15 Abs. 8 und 9 lauten:

„(8) Der Rechnungshof teilt das Ergebnis seiner Überprüfung der Landesregierung mit. Diese hat hiezu längstens innerhalb dreier Monate unter Bekanntgabe der allenfalls getroffenen Maßnahmen Stellung zu nehmen.

(9) Der Rechnungshof erstattet dem Landtag über seine Tätigkeit im vorausgegangenen Jahr, die sich auf das betreffende Land bezieht, spätestens bis 31. Dezember jeden Jahres Bericht. Überdies kann der Rechnungshof über einzelne Wahrnehmungen jederzeit an den Landtag berichten. Der Rechnungshof hat jeden Bericht gleichzeitig mit der Vorlage an den Landtag der Landesregierung sowie der Bundesregierung mitzuteilen. Die Berichte des Rechnungshofes sind nach Vorlage an den Landtag zu veröffentlichen.“

4. § 18 Abs. 7 lautet:

„(7) Der Rechnungshof gibt das Ergebnis seiner Überprüfung dem Bürgermeister bekannt. Der Bürgermeister hat hiezu längstens innerhalb dreier Monate unter Bekanntgabe der allenfalls getroffenen Maßnahmen Stellung zu nehmen. Der Rechnungshof hat das Ergebnis seiner Gebarungüberprüfung samt einer allfälligen Äußerung des Bürgermeisters und einer allfälligen Gegenäußerung des Rechnungshofes der Landesregierung und der Bundesregierung mitzuteilen.“

5. Dem § 18 wird als Abs. 8 angefügt:

„(8) Der Rechnungshof erstattet dem Gemeinderat über seine Tätigkeit im vorausgegangenen Jahr, soweit sie sich auf die betreffende Gemeinde bezieht, spätestens bis 31. Dezember Bericht. Er hat jeden Bericht gleichzeitig mit der Vorlage an den Gemeinderat auch der Landesregierung sowie der Bundesregierung mitzuteilen; ferner ist dieser

2

1052 der Beilagen

Bericht auch in den Bericht an den Landtag (§ 15 Abs. 9) aufzunehmen. Die Berichte des Rechnungshofes sind nach Vorlage an den Gemeinderat zu veröffentlichen.“

6. Dem § 20 wird als Abs. 4 angefügt:

„(4) § 14 a gilt auch für die Träger der Sozialversicherung.“

## Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1990 in Kraft.

(2) Die Einkommenserhebung (Art. I Z 1) ist erstmals im Jahr 1991 durchzuführen.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

**VORBLATT****Problem:**

Durch die Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1988, BGBl. Nr. 685, wurden auch Bestimmungen über den Rechnungshof geändert. Diese bedingen eine Anpassung des Rechnungshofgesetzes 1948.

**Lösung:**

Das Rechnungshofgesetz 1948 wird in drei Punkten, nämlich hinsichtlich

- a) der Berichterstattungspflicht über die durchschnittlichen Einkommen bei Unternehmungen und Einrichtungen im Bereich des Bundes,
- b) der besonderen Gebarungüberprüfungen auf Beschluß des Landtages oder einer Anzahl seiner Mitglieder und
- c) der Neuordnung der Berichterstattungspflicht des Rechnungshofes auf Landes- und Gemeindeebene

den verfassungsrechtlichen Bestimmungen angepaßt.

**Alternativen:**

Keine.

**Kosten:**

Einkommenserhebungen nach § 14 a bringen einen Arbeitsaufwand von rund 64,5 Mann/Wochen mit sich und damit Kosten (einschließlich Druckkosten) von rund 867 000 S je Bericht.

Die Vollziehung der übrigen Bestimmung wird erhöhte Sachausgaben von etwa 375 000 S zuzüglich Umsatzsteuer im Jahresdurchschnitt mit sich bringen.

## Erläuterungen

### Allgemeines:

Durch die am 29. November 1988 vom Nationalrat beschlossene Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1988, BGBl. Nr. 685, wurden auch Regelungen getroffen, die sich auf den Rechnungshof beziehen und die eine entsprechende Anpassung des Rechnungshofgesetzes 1948 bedingen. Im einzelnen handelt es sich um folgende drei Ergänzungen und Änderungen:

- a) Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Erhebung der durchschnittlichen Einkommen in Unternehmungen und Einrichtungen im Bereiche des Bundes (Art. 121 Abs. 4 B-VG);
- b) Einräumung des Rechtes an die Landtage, besondere Gebarungüberprüfungen verlangen zu können;
- c) Anpassung des Berichtssystems für den Bereich der Länder und Gemeinden an jenes auf Bundesebene.

Die Zuständigkeit des Bundes, derartige Regelungen zu treffen, ergibt sich aus Art. 128 B-VG.

### Besonderer Teil

#### Zu Art. I Z 1 und 6:

Die Einfügung des neuen § 14 a dient der Durchführung des Art. 121 Abs. 4 B-VG. Die Zuständigkeit des Rechnungshofes zur Erhebung der durchschnittlichen Einkommen bezieht sich auf Unternehmungen und Einrichtungen, „die seiner Kontrolle unterliegen und für die eine Berichterstattungspflicht an den Nationalrat besteht.“ Es handelt sich dabei somit um Unternehmungen im Sinne des § 12 des Rechnungshofgesetzes. Unter „Einrichtungen“ sind in diesem Zusammenhang zufolge der ausdrücklichen Anordnung des § 20 Abs. 4 (siehe Z 6) die Träger der Sozialversicherung (Art. 126 c B-VG) aber auch Stiftungen, Fonds und Anstalten im Sinne des Art. 126 b Abs. 1 B-VG zu verstehen. Der Begriff „Einkommen“ bedeutet sämtliche Bezüge und alle sonstigen Vorteile, welche den genannten Personen zukommen, und nicht etwa das Einkommen im Sinne des § 2 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1988.

Keine Berichterstattungspflicht an den Nationalrat und somit keine Zuständigkeit des Rechnungshofes zur Erhebung der durchschnittlichen Einkommen besteht hinsichtlich der Unternehmungen und Einrichtungen, die unter den II. Abschnitt des Rechnungshofgesetzes fallen, der von der Kontrolle der Gebarung des selbständigen Wirkungskreises der Länder, Gemeindeverbände und Gemeinden handelt.

Im Abs. 1 wird klargestellt, daß anlässlich der in jedem zweiten Jahr durchzuführenden Erhebung auch die durchschnittlichen Einkommen in jenen Jahren, in denen keine Erhebung und Berichterstattung erfolgt, erhoben werden, um den vollständigen Überblick über die vorangegangene Entwicklung zu gewährleisten.

Durch die Verweisung auf § 3 Abs. 2 Z 1 und § 4 Abs. 1 wird klargestellt, welche Kontrollmittel dem Rechnungshof bei solchen Einkommenserhebungen zur Verfügung stehen. Ferner wird die Verpflichtung der bei der Einkommenserhebung angeschriebenen Stellen zur vollständigen Auskunftserteilung außer Zweifel gestellt.

#### Zu Art. I Z 2:

Mit der Neufassung des § 15 Abs. 4 wird eine Regelung getroffen, die die Landtage in ihrem Recht, besondere Akte der Gebarungsprüfung durch den Rechnungshof herbeizuführen, dem Nationalrat gleichstellt (§ 1 Abs. 4). Solche besonderen Akte der Gebarungsprüfung können entweder auf einem Beschluß des Landtages beruhen oder aber auf dem Verlangen einer durch Landesverfassungsgesetz bestimmten Anzahl von Mitgliedern des Landtages, die — wie Art. 127 Abs. 7 B-VG festlegt — ein Drittel nicht übersteigen darf. Letztere Regelung bedarf zu ihrer Wirksamkeit entsprechender Bestimmungen in den einzelnen Landesverfassungen. Hervorzuheben ist, daß auf Grund der bundesverfassungsgesetzlichen Bestimmung des Art. 127 Abs. 7 in den Landesverfassungen auch Bestimmungen zu treffen sein werden, die einer Minderheit des Landtages das Recht einräumen, besondere Akte der Gebarungsprüfung verlangen zu können.

## 1052 der Beilagen

5

Durch die Verweisung auf § 15 Abs. 1 RHG wird klargestellt, daß sich das Recht, besondere Akte der Gebarungsprüfung zu verlangen, nur auf die Gebarung im Bereiche des Landes, nicht aber im Bereich der Gemeindeverbände und Gemeinden bezieht.

Einerseits um den Rechnungshof nicht zu sehr zu belasten und andererseits um einer Ausuferung derartiger Anträge auf besondere Gebarungsprüfungen vorzubeugen, ist in Art. 127 (7) B-VG vorgesehen, daß ein solcher Antrag nur gestellt werden darf, wenn zu dem Zeitpunkt der Antragstellung der Rechnungshof nicht schon mit einem besonderen Akt der Gebarungsprüfung betraut ist. Dabei ist es unerheblich, ob der Antrag vom Landtag beschlossen werden soll oder auf das Verlangen einer Minderheit der Landtagsmitglieder zurückgeht. Nähere Regelungen werden allenfalls in den Landesverfassungen oder in den Geschäftsordnungen der Landtage (analog zu § 99 Abs. 5 Geschäftsordnungsgesetz 1975) zu treffen sein.

**Zu Art. I Z 3 bis 5:**

Die vorgesehene Änderung des Berichtssystems, die in einer Anpassung an das Berichtssystem auf Bundesebene besteht — auch die Formulierung lehnt sich an § 5 RHG an — hat ihren Grund darin,

daß die Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der geprüften Unternehmungen sichergestellt werden soll (vgl. die Ausführungen im Bericht des Verfassungsausschusses 817 BlgNR XVII. GP, S. 3). So wie bisher wird das Ergebnis der vorgenommenen Überprüfung vom Rechnungshof der Landesregierung oder dem Bürgermeister zur Stellungnahme vorzulegen sein, wobei die Frist zur Gegenäußerung mit drei Monaten festgelegt wurde. Dem Landtag oder dem Gemeinderat wird hingegen künftig ein allgemeiner Tätigkeitsbericht bis zum 31. Dezember jeden Jahres vorzulegen sein, vorausgesetzt, daß der Rechnungshof im vorausgegangenen Jahr eine Prüfung auf Landes- oder Gemeindeebene vorgenommen hat.

**Zu Art. II:**

Da auf Grund des Art. X Abs. 1 Z 3 der Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1988 die Bestimmungen über den Rechnungshof mit 1. Jänner 1990 in Kraft treten werden, war dieses Inkrafttrittsdatum auch in der vorliegenden Novelle zum Rechnungshofgesetz vorzusehen.

Im Abs. 2 wird im Interesse der Kontinuität und um Zweifel auszuschließen, festgelegt, daß einer Einkommenserhebung im Sinne des § 14 a erstmals im Jahre 1991 stattzufinden hat.

## Gegenüberstellung

### Geltender Text

§ 15. (4) Der Rechnungshof hat auf begründetes Ersuchen der Landesregierung innerhalb des im Abs. (1) umschriebenen Wirkungsbereiches besondere Akte der Gebarungüberprüfung durchzuführen und das Prüfungsergebnis der Landesregierung mitzuteilen.

(8) Der Rechnungshof teilt das Ergebnis seiner nach Abs. (1) und (4) vorgenommenen Überprüfung der Landesregierung zur Vorlage an den Landtag und zur allfälligen Abgabe einer Äußerung mit, die binnen drei Wochen zu erstatten ist. Die Äußerung der Landesregierung samt einer allfälligen Gegenäußerung des Rechnungshofes ist zugleich mit dem Ergebnis der Überprüfung dem Landtag vorzulegen. Die Landesregierung hat die auf Grund des Prüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen dem Rechnungshof längstens innerhalb dreier Monate bekanntzugeben.

(9) Der Rechnungshof hat das Ergebnis seiner nach Abs. 1 und 3 vorgenommenen Überprüfung auch der Bundesregierung zur Kenntnis zu bringen.

§ 18. (7) Der Rechnungshof teilt das Ergebnis seiner Überprüfung zunächst dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat und zur allfälligen Abgabe einer Äußerung mit, die binnen drei Wochen zu erstatten ist. Sie ist samt einer allfälligen Gegenäußerung des Rechnungshofes zugleich mit dem Ergebnis der Überprüfung dem Gemeinderat vorzulegen. Nach Ablauf der dreiwöchigen Frist übermittelt der Rechnungshof das Prüfungsergebnis samt einer allfälligen Äußerung des Bürgermeisters und seiner Gegenäußerung der Landesregierung, die die Vorlage dem Landtag mitteilt, und der Bundesregierung. Der Bürgermeister hat die auf Grund des Prüfungsergebnisses des Rechnungshofes getroffenen Maßnahmen dem Rechnungshof längstens innerhalb dreier Monate bekanntzugeben.

### Vorgeschlagener Text

§ 15. (4) Der Rechnungshof hat auf Beschluß des Landtages oder auf Verlangen der durch Landesverfassungsgesetz bestimmten Anzahl von Mitgliedern eines Landtages in seinen Wirkungsbereich (Abs. 1) fallende besondere Akte der Gebarungüberprüfung durchzuführen. Desgleichen hat der Rechnungshof auf begründetes Ersuchen der Landesregierung in seinen Wirkungsbereich (Abs. 1) fallende besondere Akte der Gebarungüberprüfung durchzuführen und das Prüfungsergebnis der Landesregierung mitzuteilen.“

(8) Der Rechnungshof teilt das Ergebnis seiner Überprüfung der Landesregierung mit. Diese hat hiezu längstens innerhalb dreier Monate unter Bekanntgabe der allenfalls getroffenen Maßnahmen Stellung zu nehmen.

(9) Der Rechnungshof erstattet dem Landtag über seine Tätigkeit im vorausgegangenen Jahr, die sich auf das betreffende Land bezieht, spätestens bis 31. Dezember jeden Jahres Bericht. Überdies kann der Rechnungshof über einzelne Wahrnehmungen jederzeit an den Landtag berichten. Der Rechnungshof hat jeden Bericht gleichzeitig mit der Vorlage an den Landtag der Landesregierung sowie der Bundesregierung mitzuteilen. Die Berichte des Rechnungshofes sind nach Vorlage an den Landtag zu veröffentlichen.

§ 18. (7) Der Rechnungshof gibt das Ergebnis seiner Überprüfung dem Bürgermeister bekannt. Der Bürgermeister hat hiezu längstens innerhalb dreier Monate unter Bekanntgabe der allenfalls getroffenen Maßnahmen Stellung zu nehmen. Der Rechnungshof hat das Ergebnis seiner Gebarungüberprüfung samt einer allfälligen Äußerung des Bürgermeisters und einer allfälligen Gegenäußerung des Rechnungshofes der Landesregierung und der Bundesregierung mitzuteilen.